

Erzbischof Joachim Kardinal Meisner

**Kirche und Staat – Rede beim 50-jährigen Jubiläum des Katholischen Büros in Düsseldorf
am 3. Dezember 2008 im Maxhaus Düsseldorf**

1. Zum kirchlichen Selbstverständnis

Der vorrangige Auftrag der Kirche ist religiöser Natur: Es geht vor allem um die Verkündigung der christlichen Erlösungsbotschaft vom Reiche Gottes, das nicht von dieser Welt ist, aber für diese Welt bestimmt ist. Daraus resultiert der weltweite Missionsauftrag der Kirche. „Erlösung“ ist hier nicht gleichbedeutend mit sozialer, politischer oder ökonomischer „Befreiung“ und nicht identisch mit ewigem Fortschritt und Wachstum. Aber in einem abgeleiteten und sekundären Sinne „fließen“ – ich zitiere aus dem Konzilsdokument „Gaudium et spes“ (Nr. 42) – „aus eben dieser religiösen Sendung Auftrag, Licht und Kraft, um der menschlichen Gemeinschaft zu Aufbau und Festigung nach göttlichem Gesetz behilflich zu sein. Ja, wo es nötig ist, kann und muss sie selbst ... Werke zum Dienst an allen, besonders an den Armen, in Gang bringen“.

Diese Aussage enthält eine wichtige religiöse Begründung für eine eigenständige kirchliche Soziallehre, wie sie vor allem seit dem 19. Jahrhundert entfaltet wurde. Inhaltlich knüpft die Soziallehre der Kirche an die Grundaussage von „Gaudium et spes“ (Nr. 25) an, nämlich an jenen berühmten Satz aus dem Anfang des 2. Kapitels, der den sozialetischen Kern der Katholischen Soziallehre knapp und markant zum Ausdruck bringt: „Wurzelgrund nämlich, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muss auch sein die menschliche Person, die ja von ihrem Wesen selbst her des gesellschaftlichen Lebens durchaus bedarf.“ Damit wird das christlich-personale Menschenbild als Ausgangspunkt und Norm für den Aufbau einer menschenwürdigen und menschengerechten Gesellschaftsordnung anerkannt. Die Menschenrechte und -pflichten, die Grundwerte sowie die Sozialprinzipien (Solidarität, Subsidiarität, Gemeinwohl) lassen sich allesamt auf dieses Menschenbild zurückführen und sollten nicht nur für gläubige Christen verbindlicher Maßstab sein für den Aufbau einer Gesellschaft in Gerechtigkeit und Liebe.

Diese Normen und ihre Konkretisierungen lassen sich freilich nicht nur biblisch für die Gläubigen begründen. Sie müssen sich vielmehr im gesellschaftlichen Diskurs auch als vernunftgemäß ausweisen. Darum spielt für die Katholische Soziallehre das vernunftbezogene Naturrechtsargument eine zentrale Rolle. Darauf aufbauend hat die Kirche Ansätze einer eigenen Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftslehre entwickelt, nach deren Wertmaßstäben sie auch gesellschaftliche Strukturen und Institutionen bewerten, kritisieren und auch konstruktiv mitgestalten kann. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Kirche bestimmte politische Systeme oder Wirtschaftsmodelle normativ weltweit vorschreibt, sondern nur, dass sie sich an deren konzeptioneller Ent-

wicklung verantwortlich beteiligt. Und zwar vornehmlich über christliche Laien und entsprechende Verbände, die mit den Sachproblemen kompetent vertraut sind. Daraus resultiert eine gewisse Arbeitsteilung zwischen kirchlicher Hierarchie und den Laien, die oft die besseren Fachleute sind. So kann die innerkirchliche Pluralität in politischen Sachfragen gewährleistet und eine Sakralisierung des Politischen vermieden werden.

2. Kirche und Staat

Die wesentliche Unterscheidung zwischen Kirche und Staat läuft nach katholischer Lehre nicht auf eine perfekte oder gar feindselige Trennung hinaus. Allerdings ist es in der Geschichte des Abendlandes nicht immer gelungen, eine gegenseitige Vermischung oder Vereinnahmung beider „Reiche“ zu vermeiden. Die „Zwei-Reiche-Lehre“ hat sich in der Geschichte, vor allem seit dem „Gang nach Canossa“ und dem „Investiturstreit“ (1077 zwischen Kaiser Heinrich IV. und Papst Gregor VII.) als ein permanenter und fruchtbarer Spannungsprozess ausgewirkt. Er hat nämlich die erste Gewaltenteilung im Sinne eines freiheitlichen und pluralen Gemeinwesens begründet. Demnach haben beide Gewalten je verschiedene Aufgaben und jeweils Anspruch auf Autonomie in ihrem Bereich. Überdies hat die Geschichte gezeigt, dass sich eine zu enge Verbindung beider Gewalten, also die Einheit von Glaube und Politik, von Kirche und Staat, meist totalitär ausgewirkt hat. Gerade in der Neuzeit geschah das, wo der christliche Glaube säkularisiert, die Hoffnung auf das Reich Gottes durch die Zukunftserwartung eines irdischen Paradieses ersetzt wurden – und der Staat oder eine Partei sich als letzte Sinn- und Wertstiftungsinstanz an die Stelle der Kirchen setzte.

Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs (wie auch schon in der Weimarer Republik) sind Kirche und Staat in Deutschland durch ein partnerschaftliches Verhältnis verbunden. Zwar gilt der Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat, und der Staat hat sich zur weltanschaulichen und religiösen Neutralität in dem Sinne verpflichtet, dass er sich nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft oder Konfession verbündet oder identifiziert (wie im Staatskirchentum). Ein antikirchlicher Staat wäre aber nicht mehr weltanschaulich neutral.

3. Kirchliche Sinn- und Wertvermittlung

Die Kirche ist kein moralischer Zulieferungsbetrieb für die säkulare Gesellschaft, aber die Tätigkeiten in der Seelsorge haben oft einen sozial-caritativen Akzent, da religiöse Praxis und Leben zusammengehören. In den meisten Fällen sind die Grenzen zwischen einem Seelsorgsgespräch und einer psychologischen Beratung fließend. Religiöse Menschen brauchen keinen Krankenschein, wenn sie statt zum Psychiater zur Beichte gehen. Mediziner, die den Patienten als Menschen ganzheitlich sehen und behandeln, bestätigen, wie hilfreich und tröstlich Gebete und Sakramente für die Kranken sind.

Vor allem in den USA ist deutlich geworden, welche entscheidende Rolle der „Glaubensfaktor“ bei der Lösung sozialer Probleme spielt. Anerkannte Sozialwissenschaftler der Universitäten Harvard und Yale haben vor einigen Jahren empirisch herausgefunden, dass reguläre Teilnahme am kirchlichen Leben eine wesentlich größere Rolle zur Vermeidung von Drogenmissbrauch, Alkoholismus, Kriminalität und anderen sozialen Pathologien spielt als die Indikatoren „Familienstruktur“ oder „Einkommen“. Regelmäßige Kirchgänger lassen sich vergleichsweise seltener scheiden, haben nur halb so wenige Psychodefekte und erheblich weniger Alkoholprobleme. Die Verkündigung des Reiches Gottes hat als natürliche Konsequenzen überaus positive Auswirkungen auf das profane Leben.

Diese segensreichen Wirkungen religiöser Bindungen und Handlungen lassen sich natürlich kaum exakt und umfassend erheben. Aber unbestreitbar dürfte doch sein, dass die kirchliche Verkündigung der Frohen Botschaft und auch die liturgische Feier der Glaubensgeheimnisse von hoher sinnstiftender und gemeinschaftsbildender Wirkung sind. Zwar hat inzwischen die Kirche gleichsam als Wertvermittlungsinstanz zahlreiche Konkurrenten bekommen, vor allem in den elektronischen Medien. Aber man kann sich beim Konsum dieser Medien manchmal fragen, ob sie nicht durch Verbreitung von Gewalt, Sex und Hedonismus gerade jene Grundwerte untergraben, die ein gedeihliches Zusammenleben überhaupt erst ermöglichen.

Jedes Gemeinwesen bleibt angewiesen auf eine tragfähige Moral, wobei die Tragfähigkeit einer Moral meist von einer religiösen Verankerung abhängt. Von Dostojewski wird die Aussage überliefert: „Wenn es Gott nicht gibt, ist alles erlaubt.“ Man könnte das fortsetzen mit der These: Wo die Kirchen nicht wirken können oder auf keine Resonanz mehr stoßen, gerät der Gott der Liebe in Vergessenheit, und es tauchen fremde Herrengötter auf, die Hass und Verwirrung stiften. Es lassen sich gewiss auch wissenschaftliche Nachweise für die These finden, dass religiöse, kirchengebundene Menschen weit weniger zur Gewalttätigkeit neigen und auch seltener straffällig werden als solche, die kirchlich entfremdet sind.

Aus dem bisher Gesagten geht bereits hervor, dass ein Rechts- und Sozialstaat daran interessiert sein muss, dass es Kirchen und Religionsgemeinschaften gibt, die ihre religiösen, ethischen und soziale Funktionen auch tatsächlich erfüllen können, wozu natürlich dann auch die materiellen Voraussetzungen für die kirchliche Funktionsfähigkeit stimmen müssen.

Der freiheitliche Rechts- und Sozialstaat lebt bekanntlich von wertmäßigen Voraussetzungen, die er selber weder begründen noch vermitteln und garantieren kann – so hat es Ernst-Wolfgang Böckenförde und vor ihm bereits Paul Mikat zum Ausdruck gebracht. Dazu gehören vor allem das Bewusstsein der personalen Würde eines jeden Menschen, auch die praktische Bereitschaft zur Solidarität mit den Schwachen und zur subsidiären Verteilung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Diese normativen Gemeinwohlwerte und Motivationen zum verantwortlichen Engagement in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat werden wesentlich immer noch durch die Kirchen und ihre Verbände geprägt und durch den Glauben stimuliert. Gemeinsame Grundwerte sind für den Fortbestand der Gesellschaft unverzichtbar.

Die bestehende Rechtslage der Kirchen in Deutschland stellt so etwas wie eine geronnene Geschichtserfahrung dar, wonach gleichsam die Arbeits- und Gewaltenteilung zwischen Kirche und Staat von bleibender (antitotalitärer) Bedeutung ist. Die Lücke, die die Volkskirche hinterlässt, füllt sich unverzüglich mit alternativen Sehnsuchtsbewegungen, fundamentalistischen Sekten und postmodernen Aberglaubensgemeinschaften, an denen der Rechts- und Sozialstaat nicht interessiert sein kann. Der Staat braucht die transzendente Religion, er kann die transzendent-religiösen Hoffnungen und Sehnsüchte nicht selber erfüllen, sonst würde er totalitär. Es gibt keine verantwortbare Kompensation religiösen Mangels durch Ideologien, Utopien und psychotherapeutische Versuche der „Selbsterlösung“.

Der freiheitliche Rechtsstaat lebt von moralischen, kulturellen und geistigen Werten, die gleichsam die natürlichen Konsequenzen der Verkündigung des Evangeliums durch die Kirche „sei es gelegen oder ungelegen“ sind. Sie werden in den Kirchen durch die Nachfolge Christi eingeübt und systematisch gepflegt. Der Mangel an solchen gelebten Werten und Tugenden kann daher nicht durch staatliche Institutionen, etwa durch das Strafrecht kompensiert werden. Denn dadurch würde wieder die Freiheit eingeschränkt, die eine wesentliche Voraussetzung für religiöse und moralische Praxis darstellt. Ein Absinken des geistig-moralischen Grundwasserspiegels zerstört die Fundamente staatlicher Institutionen. Darum muss jedes freiheitliche Staatswesen ein Interesse daran haben, dass ihm Kirchen einfach durch ihr Dasein und Sosein stützend und korrigierend zur Seite stehen. Totalitäre Staaten hingegen erkennt man daran, dass sie den Kirchen keinen Freiheitsraum gestatten oder sie in den Untergrund drängen.

Wir sagen im Hinblick auf die letzten 50 Jahre des Bestehens unseres Katholischen Büros in Düsseldorf: „Wie es war im Anfang, so auch jetzt (2008) und alle Zeit und in Ewigkeit“. Amen.

+ Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln